



# Total-Ausverkauf

## bei Julius Bethge

Leipzigerstrasse 5. Fernsprecher 251.  
Delikatessen- und Wein-Handlung.

Wegen gänzlicher Auflösung  
zu sehr billigen Preisen!

(um bald zu räumen):  
**Gemüse- und Früchte-Conserven,  
Fleisch- und Fisch-Conserven,  
Thee's, Cacao, div. Artikel,  
Bordeaux-Weine, Südweine, Rhein- und  
Moselweine etc.  
Liköre, Cognac, Rum, Arac,  
div. Spirituosen etc.**

### Günstige Gelegenheit!

Prompter Versand!  
**NB. Fleisch- und Wurstwaren,  
Caviar, Lachs, Pasteten etc. etc.**  
werden in nächster Zeit in bekannter Güte weiter-  
geführt und billigst berechnet.

## Stottern,

Stammeln, Lispeln. Anmeldungen für den  
Kursus können nur noch einige Tage berücksichtigt  
werden. Tages- u. Abendkursus. Garant für Heil.  
Prosp. gratis. Personal Leit. d. Dir. R. P. Scheer,  
Thalantstrasse 7, II., von 10-12 und 6-8 Uhr.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Zur Vermeidung eines im Nachhinein des hiesigen Grundbüchtes Schulberg 11  
Belegenen, und 1 Ende und 2 ferner in demselben Wohnraum am 1. April 1901  
ab, unter dem im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, ist Termin auf  
Montag den 14. Januar 1901, Vorm. 11 Uhr  
im Zimmer Nr. 73 des Sparfahnenbüchtes, Rathhausstr. 1, L., anberaumt, zu welchem  
Kollektanten hierdurch eingeladen werden.  
Halle a. S., den 2. Januar 1901.

Der Magistrat. Staube.

### Bekanntmachung.

Die Ausführung der Glaserarbeiten einschließlich Lieferung der erforder-  
lichen Materialien für den **Neubau des Electricitätswerkes** soll im Wege der  
Wettbewerbung in drei Losen vergeben werden.  
Angebote sind bis

Freitag den 11. Januar 1901, Vormittags 9 Uhr  
im Bureau des Electricitätswerkes, Robert-Franz-Strasse 1 b, wofür die Bedingungen und  
Bedingungsansätze in Empfang genommen werden können, einzureichen.  
Halle a. S., den 3. Januar 1901.

Der Magistrat. Staube.

### Bekanntmachung.

Betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angelegte in offenen  
Verkaufsstellen. Vom 28. November 1900.

(N. O. V. S. 1033.)

Auf Grund von § 139h Abs. 1 der Verordnungsgebung hat der Bundesrath über  
die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angelegte in offenen Verkaufsstellen folgende  
Bestimmungen erlassen:  
1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaf  
besitzt sich, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibzimmern (Cantinen)  
muss für die dortselbst befindlichen Schützen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser  
Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Be-  
dienung der Kundschaf beschäftigten Personen muss die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein,  
dass sie auch während der Arbeit unbeschädigt benutzt werden können.  
Die Einrichtung der Sitzgelegenheiten muss den besagten Personen während der  
Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.  
2. Unverändert bleibt die Verfügung des zuständigen Behörden, im Wege der Ver-  
fügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g der Verordnungsgebung) oder durch all-  
gemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h Abs. 2 a. a.  
D.) zu bestimmen, welchen besagten Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht  
auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und  
Beschaffenheit genügen muss.  
3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.  
Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichsanzeigers.  
Graß von Polakowsta.

### Bekanntmachung.

Die Bespannung der Transportwagen der hiesigen Desinfektions-Anstalt  
soll für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 im Wege der Wettbewerbung  
vergeben werden. Die Angebote sind in veriegelten und mit der Aufschrift: „Bes-  
pannung der Transportwagen der hiesigen Desinfektions-Anstalt“ versehenen Brief-  
umschlägen bis

zum 1. Februar 1901, Abends 6 Uhr  
im Zimmer 53 des Polizeigebäudes abzugeben. Die Bedingungen liegen an der vor-  
genannten Stelle während der Dienststunden zur Einsicht aus und müssen vor Abgabe  
der Angebote unterzeichnet werden.  
Halle a. S., den 9. Januar 1901. Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

In diesem Monat findet der  
**Markt für Magerfleisch und Ferkel**  
auf dem hiesigen Viehhof am nächsten Sonnabend den 12. Jan.  
Halle a. S., den 8. Januar 1901.

### Bekanntmachung.

Die Vernehmung des hiesigen Schlicht- und Viehhofes.  
Die Vernehmung des hiesigen Schlicht- und Viehhofes wird hiermit ausgeschrieben  
und ist Termin zur Eröffnung der Angebote auf den  
29. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr  
im Rechnungsbureau zu Halle a. Saale, altes Rathhausgebäude, Zimmer Nr. 1 anberaumt.  
Der Bedingungen liegen die durch die Regierungs-Kommissionen bekannt gegebenen  
Bedingungen für die Verwendung am Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1895  
zu Grunde.

Die allgemeinen und besonderen Bedingungen können im genannten Bureau,  
Zimmer Nr. 18 eingesehen, auch gegen postliche Zahlung von 20 Pfennig in baarem  
Gelde (nicht in Dreimarknoten) von hiesigen bezogen werden.  
— Aufschlagpreis 3 Wochen.  
Halle a. Saale, den 5. Januar 1901.

Königliche Eisenbahnverwaltung.

### Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie längs der  
Landstrasse von Eglitz nach Beberle liegt bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in  
Halle (Saale).  
Halle (Saale), den 4. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Wehlad.

## Neue Sing-Akademie.

Freitag d. 11. Januar, Abends  
7 Uhr Uebung für ganzen Chor im  
Saale der Volkshule.

Schöpfung von **Maydn**.  
Anmeldungen neuer singender und  
zubörender Mitglieder bei Herrn Musik-  
direktor Wurschmidt, Jägerplatz 33.  
Der Vorstand.

## Gesellschaft

für Homöopathie und  
Gesundheitspflege.

Sonntag den 12. Januar 1901,  
Abends 8 1/2 Uhr  
in Nickel's Restaurant zum Schultze,  
Werberstrasse 9, Vortrag des Herrn Lehrer  
Reuther aus Weimar über: „Der Natur und  
seiner homöopathische Heilung.“ — Stelle  
werden gern gegeben. Günstigste wird  
nicht erben. Der Vorstand.

## Der Circus ist gut geheizt.

**Circus Aug. Krembser.**  
Halle a. S. Rossplatz.

Heute Donnerstag d. 10. Januar:  
Abends 8 Uhr: 2. Internationales Gau-  
spiel des **Herrschafthaus Francis  
King**. Derselbe tritt sich in wenigen  
Szenen aus allen angelegten Pötel-  
stellen. (Jedes Spiel ist anwendbar).  
In Berlin und Hamburg erzielte diese  
unglaubliche Zirkelung ausserordentliche Erfolge.

Komische Entree- und Internatio-  
nallyntlicher Clowns und Auguste, Vor-  
führer und Reiter der bestbesetzten  
Schul- und Reitertruppe. Dazu  
bestehende neue Programm.

Morgen Freitag, Abends 8 Uhr:  
3. Auftreten des **Herrschafthaus**.

## Maschinisten u. Heizer,

Halle a. S.  
Inser Wintervergnügen,  
bestehend in  
**Concert, Verloofung u. Ball,**  
findet Sonntag den 12. Januar von  
Abends 8 Uhr im „**Neuen Theater**“  
statt.

Freunde und Gönner des Vereins sind  
hierdurch freundlich eingeladen.  
Das Comité.

## Ammendorf,

Gold. Adler.  
Sonntag den 13. Januar  
**Concert und Ball,**  
ausgel. u. d. Ammendorfer Musik-Anstalt.  
— Anfang 7 1/2 Uhr.  
Um rege Theilnahme bitten  
Hamel, Dirigent. O. Feldmann.

Sonntag den 20. Januar  
**Masken-Ball.**  
Stammlich zum Kreuz 113.

Su unteren am 12. d. Mis. in der  
„**Ritter Wilschmoller**“ harrührenden  
**Maskenball**  
labelt ergeben ein

Der Vorstand.  
NB. Aufhänger-Karten à 25 Pf. sind im  
Vorausverkauf „Goldene Karte“ zu haben.

Feinere Damengarderober  
fertig **Luise Müller, Steinweg 29, II.**

**Elisabeth König,**  
Poststrasse 9 und 10.  
**Atelier f. Photographie.**  
Geöffnet 8-6, Sonn- u. Festtags 9-5 Uhr.  
12 Visit von 6 Mark an.  
Neu eröffnet.

## Tanz-Unterricht.

Der zweite Curfus unseres Unterrichts beginnt Ende Januar im Saale  
des **Hôtel „Kaiser Wilhelm“**, Verabreichung. Geht Anmeldungen erbiten  
wir in unserer Wohnung, Kurfürstenthrage 8 oder Bismarckstrasse 11.  
**E. & F. Rocco, Unterrichts-Lehrer.**

## Gesangschule

**Bruno Heydrich's.**  
Sotogelangs-Klassen für: Bassisten, schon ausübende Künstler, stimmgebende  
Sängerinnen und Gesangsklassen.  
Umkel ebung täglich Martinsthrage 21, I. (Ausfallende Prospekte gratis)

## Subscription auf

**Mark 100,000,000**  
4% **Bayr. Staats-Eisenbahn-Anleihe,**  
anfänglich bis 1906.  
Anmeldungen auf diese am 14. Januar etc. à 100,50 % zur Zeichnung  
gelangende Anleihe erbiten bei kostenloser Auszahlung halbjährig  
**D. H. Apelt & Sohn, Frenkel & Poetsch,  
Ernst Haassengier & Co. Paul Schausell & Co.**

## 4% Bayerische Staats-Eisenbahn-Anleihe

unkündbar 1906.  
Anmeldungen auf die am Montag den 14. ds. Mis. zum Kurse von  
100,50% harrührende Subscription auf obige Anleihe nehmen wir kostenfrei entgegen.

## Spar- und Vorschuss-Bank.

**Pfahl. Fuss.**  
4% **Bayerische Staats-Eisenbahn-Anleihe**  
Nom. Mark 100 000 000.

Zeichnungen auf obige Anleihe zum Kurse von 100,50 % nehme ich bis Sonn-  
abend den 12. etc. entgegen und vermerke dieselben sofort.  
**Julius Becker, Bankgeschäft, Martinsthrage 9.**

## Luke's Hotel u. Restaur.

Morgen Freitag  
**Schlacht-fest.**  
**Helene Wolf,**  
Martinsthrage 21.

Morgen Freitag  
**Schlacht-fest.**  
**M. Burekhardt,**  
Martinsthrage 32.

## Unterröblingen aSee.

Sonntag den 13. d. Mis. ladet zum  
**Maskenball**  
freundlich ein

Der Turnverein.  
— Anfang Abends 7 Uhr. —  
Morgen Freitag Abend  
**frische hausgebackene  
Wurst**  
bei **Gust. Friedrich, Birgajje.**

**40 Damen,**  
hübsch, jung u. fortgedanzten.  
sie sich an einer  
**Fest-Reigen-  
Anführung**  
betheiligen wollen, werden höf-  
lich ersucht, bis mit bis Freitag  
Mittag mitbringen zu wollen.  
Alles Nähere mündlich.  
**Otto Kühn, Tanzlehrer,  
Martinsthrage 13, I.**

In grosser Auswahl zu billigsten Preisen  
empfehlen wir:  
**Täglich frisches Geflügel u. Wild u. Wildgeflügel.**  
Ia. Engl. Natives-Anstern, frischen Hummer, prachtvollen Beluga- und Ural-Caviar.  
**Alle feinen Fleisch- und Wurstwaren.**  
Strassburger Gänseleber-Galantine und Wurst, Ia. Brannsch. Cervelatwurst Pfd. 1.20.  
**Fettfliessenden milden Räucherlachs Pfd. 4.—.**  
Fette Elbaale, Kieler Sprotten und Bücklinge, prachtvolle Riesen-Neunaugen à 30 u. 35 Pfg.  
Süsse saftige Apfelsinen Dtd. 80 Pfg. und 1.—.  
Mandarinen, Almeriatrauben, Apfel, Birnen, Franz. Catharinenpfannsaft Pfd. von 50 Pfg. an, bei  
5 Pfd. Vorzugspreise.  
Getrocknete Aprikosen, Birnen, Apfel, Prünellen.  
**Täglich frisch geröstete Kaffees Pfd. 0.90-2,00**  
von exquisitem Geschmack, herrlichem Aroma, grösster Ergiebigkeit, ausserordentlich billig.  
**Ia. Cacao, feine Chocoladen, Biscuits**  
Pfd. 1,60, 1,80, 2.—, Pfd. 0,90, 1,00-3,00, Pfd. 50, 60, 80, 1,00.  
**Thee neuester Ernte Pfd. 1,80, 2,70, 3,60, 5,50,**  
von prächtigem Aroma, feinem Geschmack.  
— Prompter Versand nach auswärts. —  
**Pottel & Broskowski.**

# Amtliche Bekanntmachung.

## Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Arbeitergesetze auf die Werksstätten mit Motorbetrieb.

Nach der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werksstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 565 ff.) finden vom 1. Januar 1901 ab auf die Werksstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. m.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorwiegend zur Verwertung, sondern, die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nach anderer Maßgabe der bestimmten Verordnung und Bekanntmachung Anwendung, findet Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) treten damit zugleich die bisher für Werksstätten, sowie eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft (Artikel 9 Abs. 1) der Bestimmungen der §§ 154 bis 139b der Gewerbeordnung in der älteren Fassung vom 1. Juli 1858 außer Kraft. Demnach greift für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werksstätten mit Motorbetrieb von dem angegebenen Zeitpunkt ab — abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung gemeldeter Arbeiter außerhalb der Fabriken die aus der Anlage A ersichtliche Regelung in Kraft.

Zur Ausführung der in Anlage A im Zusammenhang wiedereröfneten Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, vom 13. Juli 1900, sind folgendes bestimmt:

(Zur Ausführung der Anlage A.)  
 1. Hinsichtlich der Motorwerksstätten der Kleider- und Wäschereifabriken finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1897 in der Fassung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werksstätten der Kleider- und Wäschereifabriken, vom 31. Mai 1897 (Min. Bl. f. d. Verw. S. 199 ff.) Anwendung.  
 (Zur Ausführung der Anlage A.)

2. Die Benutzung der für die Betriebe als fabriken angelegten Werksstätten (b) der Kleider- und Wäschereifabriken mit Motorbetrieb nur in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ist von den Gewerbetreibenden und den Betriebsleitenden getrennt der an demselben vorzunehmenden Revisionen (Erl. Erl. und Anweisung vom 15. April 1898 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Säbenschleif- und Sandstrichmühlen — Min. Bl. f. d. Verw. S. 84 —) zu überlassen.  
 (Zur Ausführung der Anlage A.)

3. Für die Anwendung der in § 139b der Gewerbeordnung als unregelmäßige anzusehen ist, sind die in § 139b IV 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 11. März 1898 (Min. Bl. f. d. Verw. S. 46) aufgeführten Umstände maßgebend.  
 4. Hinsichtlich der Motorwerksstätten der Gruppe V A. 1 (Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern) finden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min. Bl. f. d. Verw. S. 89) in der Fassung, mit der auch § 139b V sich ergebende Änderungen entsprechende Anwendung.

Auf den ersten Teil der nach den Nummern B und C zu füllenden Berichtshefte (vergl. E. Ziffer III a. 2.) sind unter „Erklärungen“ in Ziffer I, 2. die Worte „Werksstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet“ durch nachstehende Fassung zu ersetzen: „Werksstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. m.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorwiegend zur Verwertung, sondern, mit Ausnahme derjenigen Werksstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Betriebe betreibt, nämlich Säbenschleif- und Sandstrichmühlen, Säbenschleif- und Sandstrichmühlen mit Motorbetrieb sowie der Betriebsstätten, letztere, soweit darin nicht ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft benutzt wird.“

5. Für die Ausdehnung sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeiterinnen, welche in den Berichtsheften der in Ziffer 4 Abs. 1 beschriebenen Werksstätten anzugeben sind, und für das Verzeichnis der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gelten im Allgemeinen die in den Anlagen D, E und F zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgetragenen Vorschriften. Jedoch sind in der Anlage E einzuschalten: in Ziffer I und II hinter „Arbeiter“ die Worte „oder Arbeiterinnen mit Motorbetrieb“ und in Ziffer IV hinter „Arbeiter“ die Worte „oder Arbeiterinnen mit Motorbetrieb“, in der in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, (Ziffer I, 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900) sowie in Ziffer IV Abs. 2 hinter „Arbeiter“ das Wort: „(Arbeiterinnen)“. Ferner erfüllt die Ziffer VI in Ziffer I folgende Fassung:

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polierwerksstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als sechs Stunden, in anderen Motorwerksstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Benutzung stattfindet, nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. In Anlagen D, E und F sind die Bestimmungen der §§ 135, 136 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

„eine Vor- und Nachmittagspause nicht gemacht zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitzeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.“

6. Hinsichtlich der Motorwerksstätten Gruppen V A. 2 und B. gelten folgende Vorschriften:

a) Anzeige und Antrag bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen.  
 (vergl. Anlage A Ziffer V A 2 a.); B. 1, 4.); Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900 Ziffer 6, 15).

7. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeiterinnen in den nicht zum Handwerk (vergl. Anlage A Ziffer V A 2 b.); B. 2, 6.); Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900 Ziffer 10, 17) gehörigen Werksstätten mit Motorbetrieb und die Beschäftigung von jugendlichen Arbeiterinnen über 16 Jahre sind in allen Motorwerksstätten, die nicht Handwerk betreiben, nur mit Zustimmung der vorgesetzten Anzeiger gemacht. Die Anzeiger sind zu erheben und muß die Lage der Werksstätte und die Art des Betriebs angegeben werden, und in dem Betreibe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre oder welche diese drei Arbeiterklassen betreffen, werden dürfen. Die Anzeiger sind zu erheben, in den angegebenen Bestimmungen unvollständig sind, und die Besondere Anzeiger sind von der Anzeigerbehörde aufzunehmen.

8. Aus Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer 6 (siehe unten) vorzunehmenden Revisionen hat die Anzeigerbehörde alle Motorwerksstätten, deren Betrieb über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigt werden, und keine — alle nicht zum Handwerk gehörigen Motorwerksstätten, deren Betrieb ausschließlich von Arbeiterinnen über 16 Jahren ausgeht, die sie nach der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 festgelegten Formulare B und C füllen.

9. In dem Formulare B kann der Bestätigung der Spalten 5 und 6 und in dem Formulare C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die in Frage kommenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8, 9 des Formulares B und die Spalten 10, 11 des Formulares C sind mit der Motorwerksstätte mit unregelmäßiger Benutzung, in welcher in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden (vergl. Anlage A Ziffer V B. 3.) zu benutzen.

9. Jeder Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Anzeigerbehörde darauf hinzuwirken, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er einen Antrag auf die einschlägigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, jedoch nicht jugendliche Arbeiter, macht, daß er einen Antrag auf die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werksstätten mit Motorbetrieb nach den betreffenden Nummern in den Berichtsheften auszugeben hat. (Min. B. und C.)

b) Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.  
 (vergl. Anlage A Ziffer V A 2 a. 1., 7.); B. 2 Ziffer 5) und 3; Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900 Ziffer 8, 9, 10, 11. Für die kleineren Motorbetriebe (Werksstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden) können auf Antrag des Arbeitgebers nach Anlage der Ziffer V A 2 a. 6., 7.) und B. 2, 5.) der Anlage A Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen nachfolgend sein:

1. Soweit nicht Naturereignisse oder Unfälle die regelmäßige Arbeit eines Werksstätten unterbrechen haben oder die Natur des Betriebes oder die Art der Arbeit in den einzelnen Werksstätten eine anderweitige Regelung der Arbeit der jugendlichen Arbeiter oder Arbeiterinnen erzwungen haben, kann die unter Verwaltungsbehörde eine längerer Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends zum Erlaube, wenn die Arbeit der Werksstätten oder die betreffende Abteilung der Werksstätte, oder wenn die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht

Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jeder Zeit vorzuliegen.

6) Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Überbeschäftigung in dem aus § 139 Abs. 1 sich ergebenden Umfang von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitstätte für die betreffende Abteilung der Werkstätte so geartet wird, daß tägliche Dauer in Durchschnitt der Betriebsjahre des Jahres die regelmäßige gewöhnliche Arbeitszeit nicht übersteigt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der im Betrieb kommenden Arbeitern, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum, während dem die Erlaubnis in Anspruch genommen werden soll, enthalten. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erstellen. Gegen die Verlegung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers, und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeitern über ledigen Jahrs, welche kein Hausdienst zu befragen haben und eine Fortbildungszugabe nicht beanspruchen, die in § 105 Abs. 1 der Gewerbeordnung unter § 139 Abs. 4 bezeichneten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und an festgesetzten Nachmittags nach fünfzehn Uhr, jedoch nicht über achtzehn Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verzeichnen.

7) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrechen, so können Ausnahmen von den in § 139 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Beschwerden dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur befristet werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

4) § 139 der Gewerbeordnung. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstätten, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutscher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

5) In diesen kleineren Manufakturbetrieben dürfen Arbeiterinnen über ledigen Jahrs in vierzig Tagen im Jahre über achtzehn Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur ein Arbeiter über achtzehn Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der §§ 139 Abs. 2 a) 5) Abs. 2 b) Abs. 2 c) Abs. 2 d) Abs. 2 e) Abs. 2 f) Abs. 2 g) Abs. 2 h) Abs. 2 i) Abs. 2 j) Abs. 2 k) Abs. 2 l) Abs. 2 m) Abs. 2 n) Abs. 2 o) Abs. 2 p) Abs. 2 q) Abs. 2 r) Abs. 2 s) Abs. 2 t) Abs. 2 u) Abs. 2 v) Abs. 2 w) Abs. 2 x) Abs. 2 y) Abs. 2 z) Abs. 2 aa) Abs. 2 ab) Abs. 2 ac) Abs. 2 ad) Abs. 2 ae) Abs. 2 af) Abs. 2 ag) Abs. 2 ah) Abs. 2 ai) Abs. 2 aj) Abs. 2 ak) Abs. 2 al) Abs. 2 am) Abs. 2 an) Abs. 2 ao) Abs. 2 ap) Abs. 2 aq) Abs. 2 ar) Abs. 2 as) Abs. 2 at) Abs. 2 au) Abs. 2 av) Abs. 2 aw) Abs. 2 ax) Abs. 2 ay) Abs. 2 az) Abs. 2 ba) Abs. 2 bb) Abs. 2 bc) Abs. 2 bd) Abs. 2 be) Abs. 2 bf) Abs. 2 bg) Abs. 2 bh) Abs. 2 bi) Abs. 2 bj) Abs. 2 bk) Abs. 2 bl) Abs. 2 bm) Abs. 2 bn) Abs. 2 bo) Abs. 2 bp) Abs. 2 bq) Abs. 2 br) Abs. 2 bs) Abs. 2 bt) Abs. 2 bu) Abs. 2 bv) Abs. 2 bw) Abs. 2 bx) Abs. 2 by) Abs. 2 bz) Abs. 2 ca) Abs. 2 cb) Abs. 2 cc) Abs. 2 cd) Abs. 2 ce) Abs. 2 cf) Abs. 2 cg) Abs. 2 ch) Abs. 2 ci) Abs. 2 cj) Abs. 2 ck) Abs. 2 cl) Abs. 2 cm) Abs. 2 cn) Abs. 2 co) Abs. 2 cp) Abs. 2 cq) Abs. 2 cr) Abs. 2 cs) Abs. 2 ct) Abs. 2 cu) Abs. 2 cv) Abs. 2 cw) Abs. 2 cx) Abs. 2 cy) Abs. 2 cz) Abs. 2 da) Abs. 2 db) Abs. 2 dc) Abs. 2 dd) Abs. 2 de) Abs. 2 df) Abs. 2 dg) Abs. 2 dh) Abs. 2 di) Abs. 2 dj) Abs. 2 dk) Abs. 2 dl) Abs. 2 dm) Abs. 2 dn) Abs. 2 do) Abs. 2 dp) Abs. 2 dq) Abs. 2 dr) Abs. 2 ds) Abs. 2 dt) Abs. 2 du) Abs. 2 dv) Abs. 2 dw) Abs. 2 dx) Abs. 2 dy) Abs. 2 dz) Abs. 2 ea) Abs. 2 eb) Abs. 2 ec) Abs. 2 ed) Abs. 2 ee) Abs. 2 ef) Abs. 2 eg) Abs. 2 eh) Abs. 2 ei) Abs. 2 ej) Abs. 2 ek) Abs. 2 el) Abs. 2 em) Abs. 2 en) Abs. 2 eo) Abs. 2 ep) Abs. 2 eq) Abs. 2 er) Abs. 2 es) Abs. 2 et) Abs. 2 eu) Abs. 2 ev) Abs. 2 ew) Abs. 2 ex) Abs. 2 ey) Abs. 2 ez) Abs. 2 fa) Abs. 2 fb) Abs. 2 fc) Abs. 2 fd) Abs. 2 fe) Abs. 2 ff) Abs. 2 fg) Abs. 2 fh) Abs. 2 fi) Abs. 2 fj) Abs. 2 fk) Abs. 2 fl) Abs. 2 fm) Abs. 2 fn) Abs. 2 fo) Abs. 2 fp) Abs. 2 fq) Abs. 2 fr) Abs. 2 fs) Abs. 2 ft) Abs. 2 fu) Abs. 2 fv) Abs. 2 fw) Abs. 2 fx) Abs. 2 fy) Abs. 2 fz) Abs. 2 ga) Abs. 2 gb) Abs. 2 gc) Abs. 2 gd) Abs. 2 ge) Abs. 2 gf) Abs. 2 gg) Abs. 2 gh) Abs. 2 gi) Abs. 2 gj) Abs. 2 gk) Abs. 2 gl) Abs. 2 gm) Abs. 2 gn) Abs. 2 go) Abs. 2 gp) Abs. 2 gq) Abs. 2 gr) Abs. 2 gs) Abs. 2 gt) Abs. 2 gu) Abs. 2 gv) Abs. 2 gw) Abs. 2 gx) Abs. 2 gy) Abs. 2 gz) Abs. 2 ha) Abs. 2 hb) Abs. 2 hc) Abs. 2 hd) Abs. 2 he) Abs. 2 hf) Abs. 2 hg) Abs. 2 hi) Abs. 2 hj) Abs. 2 hk) Abs. 2 hl) Abs. 2 hm) Abs. 2 hn) Abs. 2 ho) Abs. 2 hp) Abs. 2 hq) Abs. 2 hr) Abs. 2 hs) Abs. 2 ht) Abs. 2 hu) Abs. 2 hv) Abs. 2 hw) Abs. 2 hx) Abs. 2 hy) Abs. 2 hz) Abs. 2 ia) Abs. 2 ib) Abs. 2 ic) Abs. 2 id) Abs. 2 ie) Abs. 2 if) Abs. 2 ig) Abs. 2 ih) Abs. 2 ii) Abs. 2 ij) Abs. 2 ik) Abs. 2 il) Abs. 2 im) Abs. 2 in) Abs. 2 io) Abs. 2 ip) Abs. 2 iq) Abs. 2 ir) Abs. 2 is) Abs. 2 it) Abs. 2 iu) Abs. 2 iv) Abs. 2 iw) Abs. 2 ix) Abs. 2 iy) Abs. 2 iz) Abs. 2 ja) Abs. 2 jb) Abs. 2 jc) Abs. 2 jd) Abs. 2 je) Abs. 2 jf) Abs. 2 jg) Abs. 2 jh) Abs. 2 ji) Abs. 2 jj) Abs. 2 jk) Abs. 2 jl) Abs. 2 jm) Abs. 2 jn) Abs. 2 jo) Abs. 2 jp) Abs. 2 jq) Abs. 2 jr) Abs. 2 js) Abs. 2 jt) Abs. 2 ju) Abs. 2 jv) Abs. 2 jw) Abs. 2 jx) Abs. 2 jy) Abs. 2 jz) Abs. 2 ka) Abs. 2 kb) Abs. 2 kc) Abs. 2 kd) Abs. 2 ke) Abs. 2 kf) Abs. 2 kg) Abs. 2 kh) Abs. 2 ki) Abs. 2 kj) Abs. 2 kl) Abs. 2 km) Abs. 2 kn) Abs. 2 ko) Abs. 2 kp) Abs. 2 kq) Abs. 2 kr) Abs. 2 ks) Abs. 2 kt) Abs. 2 ku) Abs. 2 kv) Abs. 2 kw) Abs. 2 kx) Abs. 2 ky) Abs. 2 kz) Abs. 2 la) Abs. 2 lb) Abs. 2 lc) Abs. 2 ld) Abs. 2 le) Abs. 2 lf) Abs. 2 lg) Abs. 2 lh) Abs. 2 li) Abs. 2 lj) Abs. 2 lk) Abs. 2 ll) Abs. 2 lm) Abs. 2 ln) Abs. 2 lo) Abs. 2 lp) Abs. 2 lq) Abs. 2 lr) Abs. 2 ls) Abs. 2 lt) Abs. 2 lu) Abs. 2 lv) Abs. 2 lw) Abs. 2 lx) Abs. 2 ly) Abs. 2 lz) Abs. 2 ma) Abs. 2 mb) Abs. 2 mc) Abs. 2 md) Abs. 2 me) Abs. 2 mf) Abs. 2 mg) Abs. 2 mh) Abs. 2 mi) Abs. 2 mj) Abs. 2 mk) Abs. 2 ml) Abs. 2 mm) Abs. 2 mn) Abs. 2 mo) Abs. 2 mp) Abs. 2 mq) Abs. 2 mr) Abs. 2 ms) Abs. 2 mt) Abs. 2 mu) Abs. 2 mv) Abs. 2 mw) Abs. 2 mx) Abs. 2 my) Abs. 2 mz) Abs. 2 na) Abs. 2 nb) Abs. 2 nc) Abs. 2 nd) Abs. 2 ne) Abs. 2 nf) Abs. 2 ng) Abs. 2 nh) Abs. 2 ni) Abs. 2 nj) Abs. 2 nk) Abs. 2 nl) Abs. 2 nm) Abs. 2 nn) Abs. 2 no) Abs. 2 np) Abs. 2 nq) Abs. 2 nr) Abs. 2 ns) Abs. 2 nt) Abs. 2 nu) Abs. 2 nv) Abs. 2 nw) Abs. 2 nx) Abs. 2 ny) Abs. 2 nz) Abs. 2 oa) Abs. 2 ob) Abs. 2 oc) Abs. 2 od) Abs. 2 oe) Abs. 2 of) Abs. 2 og) Abs. 2 oh) Abs. 2 oi) Abs. 2 oj) Abs. 2 ok) Abs. 2 ol) Abs. 2 om) Abs. 2 on) Abs. 2 oo) Abs. 2 op) Abs. 2 oq) Abs. 2 or) Abs. 2 os) Abs. 2 ot) Abs. 2 ou) Abs. 2 ov) Abs. 2 ow) Abs. 2 ox) Abs. 2 oy) Abs. 2 oz) Abs. 2 pa) Abs. 2 pb) Abs. 2 pc) Abs. 2 pd) Abs. 2 pe) Abs. 2 pf) Abs. 2 pg) Abs. 2 ph) Abs. 2 pi) Abs. 2 pj) Abs. 2 pk) Abs. 2 pl) Abs. 2 pm) Abs. 2 pn) Abs. 2 po) Abs. 2 pp) Abs. 2 pq) Abs. 2 pr) Abs. 2 ps) Abs. 2 pt) Abs. 2 pu) Abs. 2 pv) Abs. 2 pw) Abs. 2 px) Abs. 2 py) Abs. 2 pz) Abs. 2 qa) Abs. 2 qb) Abs. 2 qc) Abs. 2 qd) Abs. 2 qe) Abs. 2 qf) Abs. 2 qg) Abs. 2 qh) Abs. 2 qi) Abs. 2 qj) Abs. 2 qk) Abs. 2 ql) Abs. 2 qm) Abs. 2 qn) Abs. 2 qo) Abs. 2 qp) Abs. 2 qq) Abs. 2 qr) Abs. 2 qs) Abs. 2 qt) Abs. 2 qu) Abs. 2 qv) Abs. 2 qw) Abs. 2 qx) Abs. 2 qy) Abs. 2 qz) Abs. 2 ra) Abs. 2 rb) Abs. 2 rc) Abs. 2 rd) Abs. 2 re) Abs. 2 rf) Abs. 2 rg) Abs. 2 rh) Abs. 2 ri) Abs. 2 rj) Abs. 2 rk) Abs. 2 rl) Abs. 2 rm) Abs. 2 rn) Abs. 2 ro) Abs. 2 rp) Abs. 2 rq) Abs. 2 rr) Abs. 2 rs) Abs. 2 rt) Abs. 2 ru) Abs. 2 rv) Abs. 2 rw) Abs. 2 rx) Abs. 2 ry) Abs. 2 rz) Abs. 2 sa) Abs. 2 sb) Abs. 2 sc) Abs. 2 sd) Abs. 2 se) Abs. 2 sf) Abs. 2 sg) Abs. 2 sh) Abs. 2 si) Abs. 2 sj) Abs. 2 sk) Abs. 2 sl) Abs. 2 sm) Abs. 2 sn) Abs. 2 so) Abs. 2 sp) Abs. 2 sq) Abs. 2 sr) Abs. 2 ss) Abs. 2 st) Abs. 2 su) Abs. 2 sv) Abs. 2 sw) Abs. 2 sx) Abs. 2 sy) Abs. 2 sz) Abs. 2 ta) Abs. 2 tb) Abs. 2 tc) Abs. 2 td) Abs. 2 te) Abs. 2 tf) Abs. 2 tg) Abs. 2 th) Abs. 2 ti) Abs. 2 tj) Abs. 2 tk) Abs. 2 tl) Abs. 2 tm) Abs. 2 tn) Abs. 2 to) Abs. 2 tp) Abs. 2 tq) Abs. 2 tr) Abs. 2 ts) Abs. 2 tt) Abs. 2 tu) Abs. 2 tv) Abs. 2 tw) Abs. 2 tx) Abs. 2 ty) Abs. 2 tz) Abs. 2 ua) Abs. 2 ub) Abs. 2 uc) Abs. 2 ud) Abs. 2 ue) Abs. 2 uf) Abs. 2 ug) Abs. 2 uh) Abs. 2 ui) Abs. 2 uj) Abs. 2 uk) Abs. 2 ul) Abs. 2 um) Abs. 2 un) Abs. 2 uo) Abs. 2 up) Abs. 2 uq) Abs. 2 ur) Abs. 2 us) Abs. 2 ut) Abs. 2 uu) Abs. 2 uv) Abs. 2 uw) Abs. 2 ux) Abs. 2 uy) Abs. 2 uz) Abs. 2 va) Abs. 2 vb) Abs. 2 vc) Abs. 2 vd) Abs. 2 ve) Abs. 2 vf) Abs. 2 vg) Abs. 2 vh) Abs. 2 vi) Abs. 2 vj) Abs. 2 vk) Abs. 2 vl) Abs. 2 vm) Abs. 2 vn) Abs. 2 vo) Abs. 2 vp) Abs. 2 vq) Abs. 2 vr) Abs. 2 vs) Abs. 2 vt) Abs. 2 vu) Abs. 2 vv) Abs. 2 vw) Abs. 2 vx) Abs. 2 vy) Abs. 2 vz) Abs. 2 wa) Abs. 2 wb) Abs. 2 wc) Abs. 2 wd) Abs. 2 we) Abs. 2 wf) Abs. 2 wg) Abs. 2 wh) Abs. 2 wi) Abs. 2 wj) Abs. 2 wk) Abs. 2 wl) Abs. 2 wm) Abs. 2 wn) Abs. 2 wo) Abs. 2 wp) Abs. 2 wq) Abs. 2 wr) Abs. 2 ws) Abs. 2 wt) Abs. 2 wu) Abs. 2 wv) Abs. 2 ww) Abs. 2 wx) Abs. 2 wy) Abs. 2 wz) Abs. 2 xa) Abs. 2 xb) Abs. 2 xc) Abs. 2 xd) Abs. 2 xe) Abs. 2 xf) Abs. 2 xg) Abs. 2 xh) Abs. 2 xi) Abs. 2 xj) Abs. 2 xk) Abs. 2 xl) Abs. 2 xm) Abs. 2 xn) Abs. 2 xo) Abs. 2 xp) Abs. 2 xq) Abs. 2 xr) Abs. 2 xs) Abs. 2 xt) Abs. 2 xu) Abs. 2 xv) Abs. 2 xw) Abs. 2 xx) Abs. 2 xy) Abs. 2 xz) Abs. 2 ya) Abs. 2 yb) Abs. 2 yc) Abs. 2 yd) Abs. 2 ye) Abs. 2 yf) Abs. 2 yg) Abs. 2 yh) Abs. 2 yi) Abs. 2 yj) Abs. 2 yk) Abs. 2 yl) Abs. 2 ym) Abs. 2 yn) Abs. 2 yo) Abs. 2 yp) Abs. 2 yq) Abs. 2 yr) Abs. 2 ys) Abs. 2 yt) Abs. 2 yu) Abs. 2 yv) Abs. 2 yw) Abs. 2 yx) Abs. 2 yy) Abs. 2 yz) Abs. 2 za) Abs. 2 zb) Abs. 2 zc) Abs. 2 zd) Abs. 2 ze) Abs. 2 zf) Abs. 2 zg) Abs. 2 zh) Abs. 2 zi) Abs. 2 zj) Abs. 2 zk) Abs. 2 zl) Abs. 2 zm) Abs. 2 zn) Abs. 2 zo) Abs. 2 zp) Abs. 2 zq) Abs. 2 zr) Abs. 2 zs) Abs. 2 zt) Abs. 2 zu) Abs. 2 zv) Abs. 2 zw) Abs. 2 zx) Abs. 2 zy) Abs. 2 zz) Abs. 2 Aa) Abs. 2 Ab) Abs. 2 Ac) Abs. 2 Ad) Abs. 2 Ae) Abs. 2 Af) Abs. 2 Ag) Abs. 2 Ah) Abs. 2 Ai) Abs. 2 Aj) Abs. 2 Ak) Abs. 2 Al) Abs. 2 Am) Abs. 2 An) Abs. 2 Ao) Abs. 2 Ap) Abs. 2 Aq) Abs. 2 Ar) Abs. 2 As) Abs. 2 At) Abs. 2 Au) Abs. 2 Av) Abs. 2 Aw) Abs. 2 Ax) Abs. 2 Ay) Abs. 2 Az) Abs. 2 Ba) Abs. 2 Bb) Abs. 2 Bc) Abs. 2 Bd) Abs. 2 Be) Abs. 2 Bf) Abs. 2 Bg) Abs. 2 Bh) Abs. 2 Bi) Abs. 2 Bj) Abs. 2 Bk) Abs. 2 Bl) Abs. 2 Bm) Abs. 2 Bn) Abs. 2 Bo) Abs. 2 Bp) Abs. 2 Bq) Abs. 2 Br) Abs. 2 Bs) Abs. 2 Bt) Abs. 2 Bu) Abs. 2 Bv) Abs. 2 Bw) Abs. 2 Bx) Abs. 2 By) Abs. 2 Bz) Abs. 2 Ca) Abs. 2 Cb) Abs. 2 Cc) Abs. 2 Cd) Abs. 2 Ce) Abs. 2 Cf) Abs. 2 Cg) Abs. 2 Ch) Abs. 2 Ci) Abs. 2 Cj) Abs. 2 Ck) Abs. 2 Cl) Abs. 2 Cm) Abs. 2 Cn) Abs. 2 Co) Abs. 2 Cp) Abs. 2 Cq) Abs. 2 Cr) Abs. 2 Cs) Abs. 2 Ct) Abs. 2 Cu) Abs. 2 Cv) Abs. 2 Cw) Abs. 2 Cx) Abs. 2 Cy) Abs. 2 Cz) Abs. 2 Da) Abs. 2 Db) Abs. 2 Dc) Abs. 2 Dd) Abs. 2 De) Abs. 2 Df) Abs. 2 Dg) Abs. 2 Dh) Abs. 2 Di) Abs. 2 Dj) Abs. 2 Dk) Abs. 2 Dl) Abs. 2 Dm) Abs. 2 Dn) Abs. 2 Do) Abs. 2 Dp) Abs. 2 Dq) Abs. 2 Dr) Abs. 2 Ds) Abs. 2 Dt) Abs. 2 Du) Abs. 2 Dv) Abs. 2 Dw) Abs. 2 Dx) Abs. 2 Dy) Abs. 2 Dz) Abs. 2 Ea) Abs. 2 Eb) Abs. 2 Ec) Abs. 2 Ed) Abs. 2 Ee) Abs. 2 Ef) Abs. 2 Eg) Abs. 2 Eh) Abs. 2 Ei) Abs. 2 Ej) Abs. 2 Ek) Abs. 2 El) Abs. 2 Em) Abs. 2 En) Abs. 2 Eo) Abs. 2 Ep) Abs. 2 Eq) Abs. 2 Er) Abs. 2 Es) Abs. 2 Et) Abs. 2 Eu) Abs. 2 Ev) Abs. 2 Ew) Abs. 2 Ex) Abs. 2 Ey) Abs. 2 Ez) Abs. 2 Fa) Abs. 2 Fb) Abs. 2 Fc) Abs. 2 Fd) Abs. 2 Fe) Abs. 2 Ff) Abs. 2 Fg) Abs. 2 Fh) Abs. 2 Fi) Abs. 2 Fj) Abs. 2 Fk) Abs. 2 Fl) Abs. 2 Fm) Abs. 2 Fn) Abs. 2 Fo) Abs. 2 Fp) Abs. 2 Fq) Abs. 2 Fr) Abs. 2 Fs) Abs. 2 Ft) Abs. 2 Fu) Abs. 2 Fv) Abs. 2 Fw) Abs. 2 Fx) Abs. 2 Fy) Abs. 2 Fz) Abs. 2 Ga) Abs. 2 Gb) Abs. 2 Gc) Abs. 2 Gd) Abs. 2 Ge) Abs. 2 Gf) Abs. 2 Gg) Abs. 2 Gh) Abs. 2 Gi) Abs. 2 Gj) Abs. 2 Gk) Abs. 2 Gl) Abs. 2 Gm) Abs. 2 Gn) Abs. 2 Go) Abs. 2 Gp) Abs. 2 Gq) Abs. 2 Gr) Abs. 2 Gs) Abs. 2 Gt) Abs. 2 Gu) Abs. 2 Gv) Abs. 2 Gw) Abs. 2 Gx) Abs. 2 Gy) Abs. 2 Gz) Abs. 2 Ha) Abs. 2 Hb) Abs. 2 Hc) Abs. 2 Hd) Abs. 2 He) Abs. 2 Hf) Abs. 2 Hg) Abs. 2 Hi) Abs. 2 Hj) Abs. 2 Hk) Abs. 2 Hl) Abs. 2 Hm) Abs. 2 Hn) Abs. 2 Ho) Abs. 2 Hp) Abs. 2 Hq) Abs. 2 Hr) Abs. 2 Hs) Abs. 2 Ht) Abs. 2 Hu) Abs. 2 Hv) Abs. 2 Hw) Abs. 2 Hx) Abs. 2 Hy) Abs. 2 Hz) Abs. 2 Ia) Abs. 2 Ib) Abs. 2 Ic) Abs. 2 Id) Abs. 2 Ie) Abs. 2 If) Abs. 2 Ig) Abs. 2 Ih) Abs. 2 Ii) Abs. 2 Ij) Abs. 2 Ik) Abs. 2 Il) Abs. 2 Im) Abs. 2 In) Abs. 2 Io) Abs. 2 Ip) Abs. 2 Iq) Abs. 2 Ir) Abs. 2 Is) Abs. 2 It) Abs. 2 Iu) Abs. 2 Iv) Abs. 2 Iw) Abs. 2 Ix) Abs. 2 Iy) Abs. 2 Iz) Abs. 2 Ja) Abs. 2 Jb) Abs. 2 Jc) Abs. 2 Jd) Abs. 2 Je) Abs. 2 Jf) Abs. 2 Jg) Abs. 2 Jh) Abs. 2 Ji) Abs. 2 Jj) Abs. 2 Jk) Abs. 2 Jl) Abs. 2 Jm) Abs. 2 Jn) Abs. 2 Jo) Abs. 2 Jp) Abs. 2 Jq) Abs. 2 Jr) Abs. 2 Js) Abs. 2 Jt) Abs. 2 Ju) Abs. 2 Jv) Abs. 2 Jw) Abs. 2 Jx) Abs. 2 Jy) Abs. 2 Jz) Abs. 2 Ka) Abs. 2 Kb) Abs. 2 Kc) Abs. 2 Kd) Abs. 2 Ke) Abs. 2 Kf) Abs. 2 Kg) Abs. 2 Kh) Abs. 2 Ki) Abs. 2 Kj) Abs. 2 Kl) Abs. 2 Km) Abs. 2 Kn) Abs. 2 Ko) Abs. 2 Kp) Abs. 2 Kq) Abs. 2 Kr) Abs. 2 Ks) Abs. 2 Kt) Abs. 2 Ku) Abs. 2 Kv) Abs. 2 Kw) Abs. 2 Kx) Abs. 2 Ky) Abs. 2 Kz) Abs. 2 La) Abs. 2 Lb) Abs. 2 Lc) Abs. 2 Ld) Abs. 2 Le) Abs. 2 Lf) Abs. 2 Lg) Abs. 2 Lh) Abs. 2 Li) Abs. 2 Lj) Abs. 2 Lk) Abs. 2 Ll) Abs. 2 Lm) Abs. 2 Ln) Abs. 2 Lo) Abs. 2 Lp) Abs. 2 Lq) Abs. 2 Lr) Abs. 2 Ls) Abs. 2 Lt) Abs. 2 Lu) Abs. 2 Lv) Abs. 2 Lw) Abs. 2 Lx) Abs. 2 Ly) Abs.